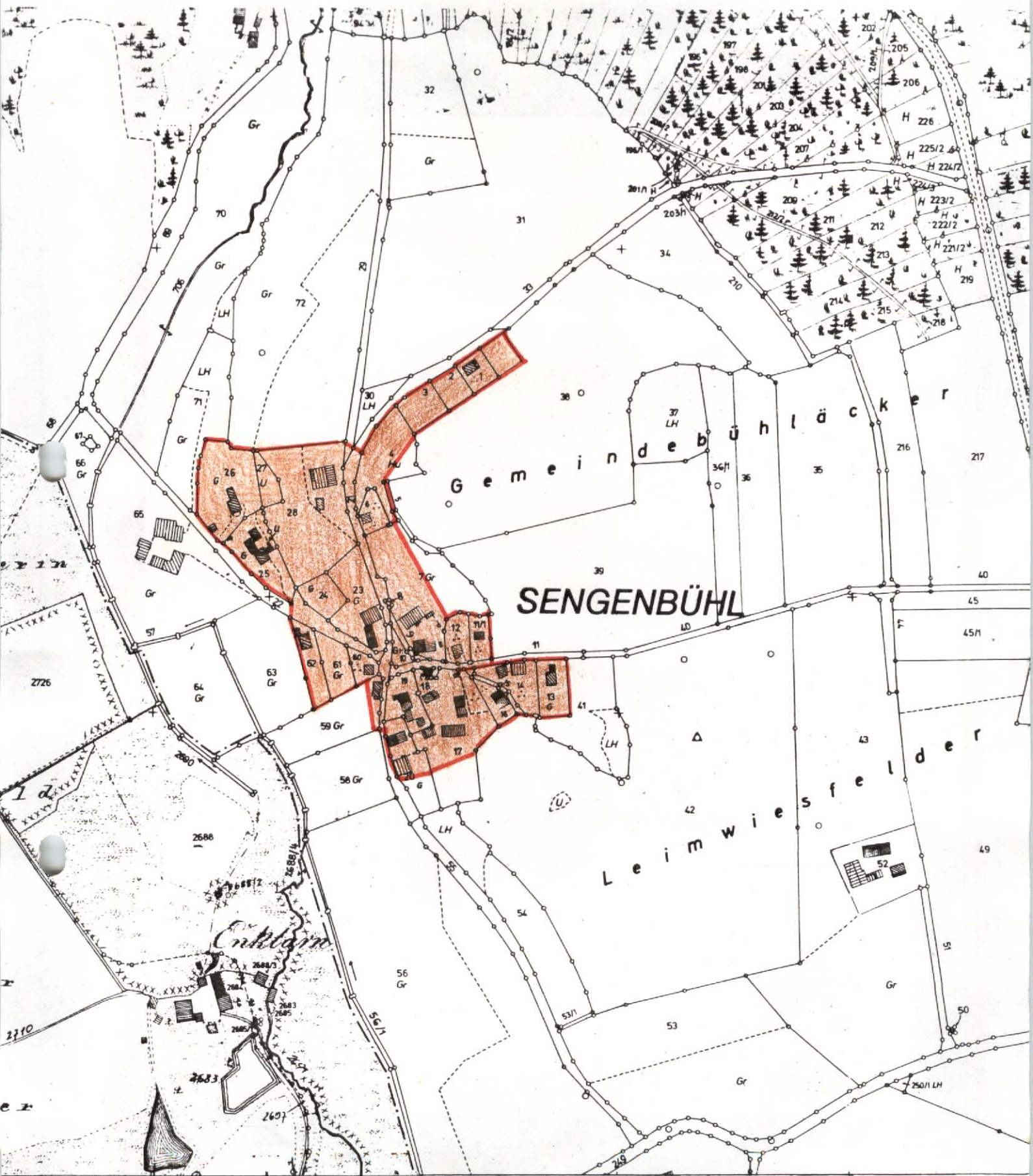


# **Deckblatt**

**O.Nr. 08.04 Sengenbühl**



**SENGENBÜHL**

Gemeindebühlacker

Leimwiesfelder

*Enklam*

chnabel, revidiert vom Max Messer

NO. LIV-41

sungsamt.

Anlage Nr. 1...

zur Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

für die Gemeinde  
XXXXXXXXXX Stadt Fürth im Wald  
der Gemeinde  
XXXXXXXXXX Stadt Fürth im Wald .....  
Ortsteil Sengenbühl  
vom .. 25.03.80 .....

Genehmigt durch das Land- Cham, den 2:6:1980 .....  
ratsamt Cham

am: .. 2.6.1980 .....



Unterschrift  
Grimmel  
Landrat

Bekanntmachung der ge-  
nehmigten Satzung:

am: .. 13. Juni 1980

Furth i. Wald den .. 13. Juni 1980

Gemeinde-GRENZSTADT FURTH I. WALD



..... I. V. ....  
Unterschrift  
1. Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

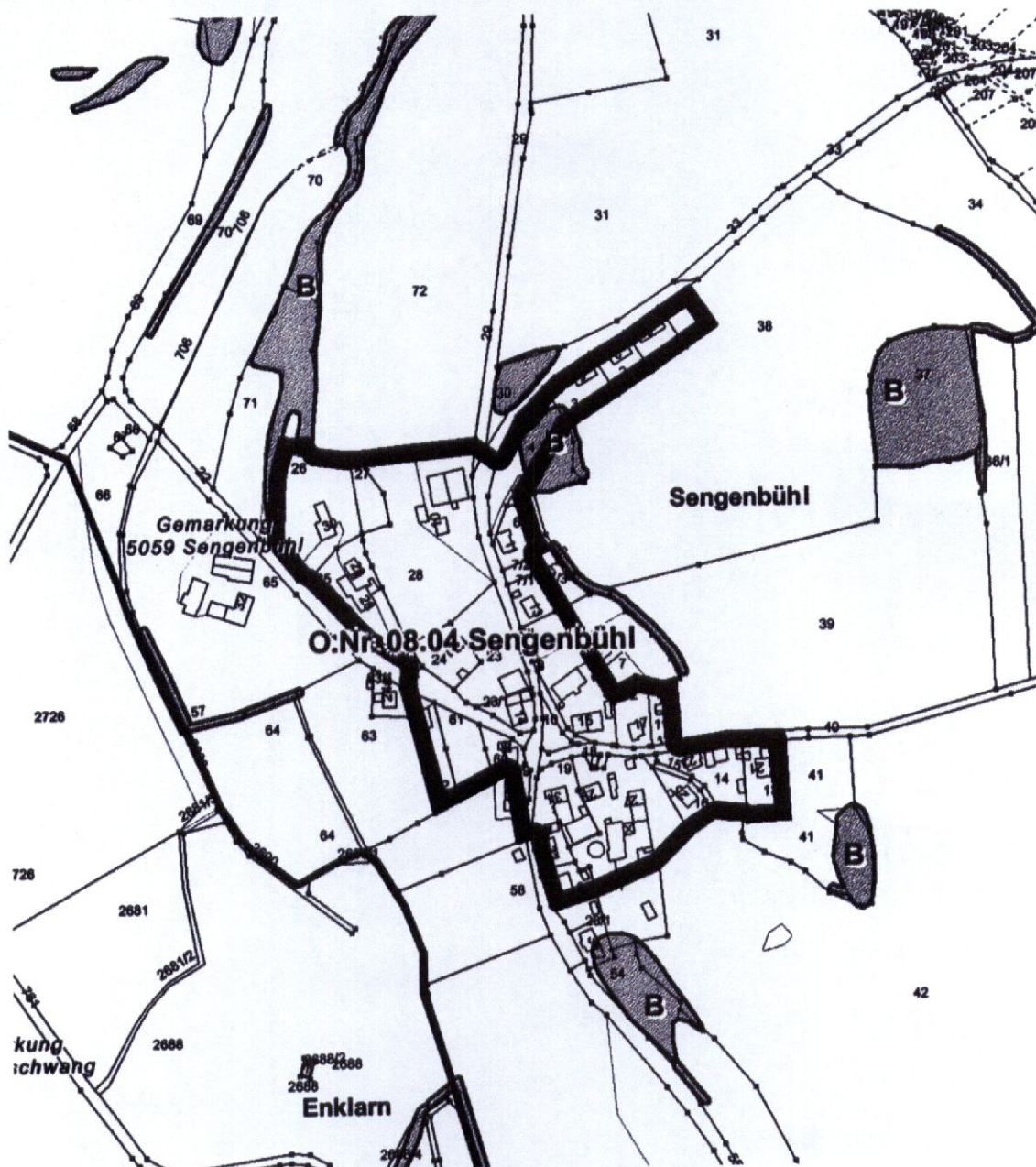
# **Deckblatt**

**O.Nr. 08.04.I Sengenbühl 1. Änderung**





### 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Sengenbühl der Stadt Furth im Wald - O.Nr.08.04.I



#### Inhaltsverzeichnis

Deckblatt mit Übersichtslageplan M = 1:5000	1
Satzung	2
Ortsabrundung neu (Anlage 1)	3
Begründung und Verfahrensvermerke	4

#### Seite

M = 1:5000  
Stadt Furth im Wald  
Stadtbauamt  
Stand: 06.03.2012



1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Sengenbühl der Stadt Furth im Wald  
- O.Nr. 08.04.I Sengenbühl

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Furth im Wald folgende

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 25.03.1980**  
**für den Ortsteil Sengenbühl**

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung Sengenbühl in der Fassung vom 25.03.1980 werden unter Einbeziehung des bebauten Grundstücks FINr. 63/1 sowie teilweiser Einbeziehung der bebauten Grundstücke FINr. 59, 20/1 und 17 sowie Herausnahme einer Teilfläche der FINr. 38 geändert, wie sie in dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan in der Fassung vom 06.03.2012 dargestellt sind.

§ 2

Die Anlage 1 in der Fassung vom 06.03.2012 ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Furth im Wald, den 20.03.2012  
STADT FURTH IM WALD

Bauer  
1. Bürgermeister.



**Bekanntmachungsvermerk / In Kraft treten:**

Diese Satzung wurde gemäß § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Furth im Wald durch Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln

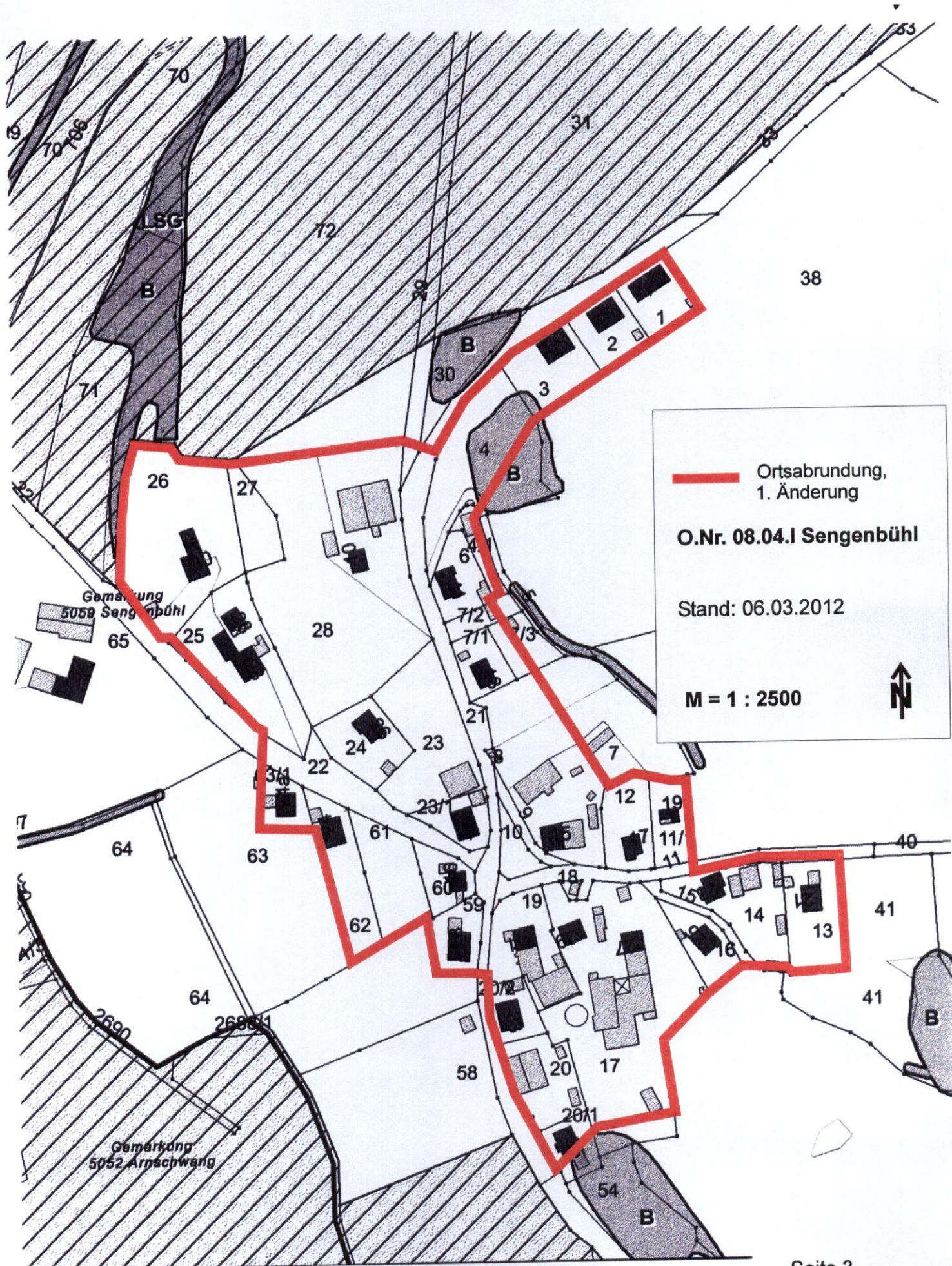
**23. 03. 2012**  
am ..... bekannt gemacht und ist damit am gleichen Tag in Kraft getreten.

Furth im Wald, den **23. 03. 2012**  
STADT FURTH IM WALD

Bauer  
1. Bürgermeister









## Begründung und zusammenfassende Erklärung

Geplant war ursprünglich die Erweiterung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) der Ortsabrundung im Norden auf FINr. 31 gegenüber der bestehenden Bebauung auf einer Fläche von ca. 3000 qm und die Schaffung von 3 bis 4 neuen Bauparzellen. Dazu wäre die Herausnahme dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich gewesen.

Auf weiteren Teilflächen der FINr. 63/1, 59 und 20/1 im Westen, Südwesten und Süden des Ortsteiles wurden in den Jahren von 1987 bis 2001 drei Einzelbauvorhaben genehmigt, die direkt an der Grenze der bisherigen Ortsabrundung liegen. Diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile sollten im Zuge des Änderungsverfahrens in die Ortsabrundung mit einbezogen werden.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurde auf diese Erweiterung im Norden verzichtet.

Das Verfahren wurde mit den sonstigen geplanten Änderungen lediglich als Klarstellung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) weitergeführt. Damit waren die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren entsprechend anzuwenden.

Die Grenzen der Ortsabrundung an den bebauten Grundstücken und an den Biotopflächen wurden gemäß der Empfehlung des Landratsamtes angepasst.

Die Eigentümerin des Grundstückes FINr. 38 hat im Verfahren die Herausnahme der bisher innerhalb der Ortsabrundung liegenden Teilfläche östlich der FINr. 1 gelegene Fläche schriftlich beantragt, da diese nicht mehr bebaut werden soll. Dies ist in der Änderung berücksichtigt. Von den sonstigen betroffenen Grundstückseigentümern, die persönlich benachrichtigt wurden, sind keine Anregungen oder Einwendungen eingegangen.

### I. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Ortsabrundungssatzung wurde am 25.03.1980 erlassen, am 02.06.1980 vom Landratsamt Cham genehmigt und ist rechtsverbindlich seit 13.06.1980.

### II. Lage und Größe der Erweiterung, Erschließung

Die in die Ortsabrundung einbezogenen Grundstücke mit Größen von ca. 950, 250 und 1.100 m<sup>2</sup> liegen direkt an den äußeren Grenzen der Ortsabrundung, sind teilweise seit Jahrzehnten bebaut und sind alle ausreichend erschlossen.

### III. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Satzung hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Eingriffe sind bereits vor in Kraft treten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt; ein Ausgleich ist nicht notwendig.

### IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt nicht unter die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben.

Verfahrensstand: 06.03.2012  
Stadtbauamt Furth im Wald  
Peter Ochsenmeier

Änderungsbeschluss:	24.05.2011
Antrag auf Änderung LSG	03.06.2011
Bekanntgabe Änderungsbeschluss/Aushang	12.12.2011
Beteiligung Öffentlichkeit:	20.12.2011- 23.01.2012
Beteiligung Träger öffentlicher Belange:	15.12.2011- 23.01.2012
Abwägung / Satzungsbeschluss:	20.03.2012
Bekanntmachung / Inkrafttreten:	23.03.2012

Furth im Wald, ..... 23.03. 2012  
STADT FURTH IM WALD

Bauer, *P. Bauer*  
1. Bürgermeister

